

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2024/NK/047
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 19.09.2024
		Verfasser: Frau M. Rißer
		FBL: Frau M. Rißer
Aufgabenübertragung nach § 127 Abs.4 KV MV- Anlagerichtlinie		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	10.10.2024	Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen
Öffentlich	28.11.2024	Stadtvertretung der Peenestadt Neukalen

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 127 Abs.4 KV MV wird die Aufgabe zum Erlass einer Anlagerichtlinie gemäß § 56 Abs.2 KV MV auf das Amt Malchin am Kummerower See übertragen.

Sach- und Rechtslage:

In § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 KV M-V werden im Vergleich zur vorherigen Bestimmung der Vorrang der Sicherheit von Geldanlagen gegenüber der Ertragserzielung stärker herausgestellt.

Des Weiteren ist der Erlass einer von der Stadtvertretung zu beschließenden Anlagerichtlinie und deren Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde verbindlich vorgegeben.

Auch im Verhältnis Amt/amtsangehörige Gemeinde ist die amtsangehörige Gemeinde für den Beschluss der Anlagerichtlinie zuständig. Es ist jedoch die Möglichkeit gegeben, dass amtsangehörige Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung eigenverantwortlich entscheiden, den Erlass der Anlagerichtlinie gemeinsam auf das Amt zu übertragen (§ 127 Absatz 4 KV M-V) und das Amt überträgt dies auf die geschäftsführende Gemeinde. Dies ist sinnvoll, um den Gegebenheiten der sogenannten Einheitskasse gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine direkten Auswirkungen

Anlagen:

Entwurf der Anlagerichtlinie der Stadt Malchin

Grundsätze für Geldanlagen der Stadt Malchin - Anlagerichtlinie-

Gemäß § 56 Absatz 2 Satz 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (KV M-V) erlässt die Stadt Malchin mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2024 die folgende Anlagerichtlinie:

§1

Geltungsbereich und Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze für Geldanlagen durch die Stadt Malchin. Sie bestimmt gemäß § 19a Absatz 4 der Gemeindekassenverordnung-Doppik

1. die zulässigen Geldanlageprodukte und die Anforderungen an die Kreditinstitute,
2. die Vorgaben für eine angemessene Streuung und Diversifizierung der Geldanlage,
3. das Verfahren für die Geldanlage und
4. die Dokumentations-, Überprüfungs- und Berichtspflichten.

§2

Begriffsbestimmung „Geldanlage“ und grundsätzliche Verfahrensregeln

- (1) Gemäß § 19a Absatz 1 Satz 1 der Gemeindekassenverordnung- Doppik ist eine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V die Anlage vorübergehend nicht zur Liquiditätssicherung gemäß § 19 Absatz 1 benötigter Finanzmittel.
- (2) Gemäß § 19 Absatz 1 der Gemeindekassenverordnung- Doppik sind der zur Aufrechterhaltung der Liquidität erforderliche Bestand an Bargeld und die Kontokorrentguthaben bei Kreditinstituten zu planen und vorzuhalten. Nur die nach dieser Liquiditätsplanung zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 KV M-V vorübergehend nicht benötigten Finanzmittel stehen für eine Geldanlage zur Verfügung. Grundsätzlich soll die Laufzeit des Geldanlageproduktes das Ende des Finanzplanungszeitraums nicht übersteigen.
- (3) Da sie hauptsächlich der Liquiditätssicherung dienen, unterfallen Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten ebenso wie Bargeldbestände nicht dem Geldanlagebegriff nach dem Gemeindehaushaltsrecht. Lediglich Guthaben auf Kontokorrentkreditkonten, die im Einzelfall die zur Liquiditätssicherung benötigten Finanzmittel übersteigen, können angelegt werden.
- (4) Ebenfalls keine Geldanlage im Sinne von § 56 Absatz 2 KV M-V stellt der Erwerb von Anteilen an Unternehmen und Einrichtungen dar. Hierbei handelt es sich um eine im Haushaltsplan zu veranschlagende Investition.

§3 Zulässige Geldanlageprodukte

- (1) Die Geldanlage ist in folgende Produkte zulässig:
Bei einem kurzfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
 - TagesgeldBei einem mittelfristigen Wiederverfügbarkeitsbedarf
 - Termingeld in Form von Kündigungsgeld oder Festgeld
 - Geldmarktfonds
- (2) Können auf dem Kapitalmarkt Verwarentgelte, sogenannte Negativzinsen, nicht vermieden werden, ist die Geldanlage dennoch zulässig, wenn andere sichere Geldanlage nicht zur Verfügung steht.

§4 Anforderungen an Kreditinstitute

Geldanlagen sind nur bei Kreditinstituten zulässig, die einem institutsbezogenen Sicherungssystem unterliegen oder Mitglied des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschland e. V. (VÖB) sind.

§5 Streuung der Geldanlagen

Die maximale Anlagesumme bei einem Kreditinstitut nach § 4 ist unabhängig von dem konkreten Geldanlageprodukt auf 5.000.000 EURO zu begrenzen. Sollte der höchste Zinssatz von einem Kreditinstitut angeboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

§6 Diversifizierung der Geldanlage

Bei jedem Geldanlageprodukt nach § 3 ist der maximale Anlagebetrag unabhängig vom Kreditinstitut auf 2.500.000 EURO zu begrenzen.

§7 Einholung von Angeboten für die Geldanlage

Bevor eine Geldanlage erfolgt, holt die Stadtkasse nach Maßgabe des § 3 (zulässige Geldanlageprodukte) und § 4 (Anforderungen an die Kreditinstitute) mindestens drei Angebote ein.

§8

Nachrangige Sicherung des höchstmöglichen Ertrags

Bestehen auf der Grundlage der eingeholten Angebote mehrere Möglichkeiten für eine sichere Geldanlage, erfolgt die Auswahl zugunsten des Angebots mit dem höchstmöglichen Ertrag.

§9

Dokumentation

- (1) Jede Anlageentscheidung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu hat die Stadtkasse einen Prüfvermerk zur Einholung und Auswertung der Angebote zu erstellen. Die Angebotsabforderungen und die eingegangenen Angebote sind beizufügen.
- (2) Die Unterlagen zur Dokumentation sind acht Jahre aufzubewahren.

§10

Überprüfung

- (1) Die Stadtkasse führt eine Übersicht über das Gesamtportfolio der laufenden Geldanlagen.
- (2) Die Übersicht ist jeweils zum 1. Januar und zum 30. Juni des Jahres zu aktualisieren.
- (3) Für jede einzelne laufende Geldanlage sind folgende Angaben aufzunehmen:
 - a) Vertragspartner (Kreditinstitut)
 - b) Valuta
 - c) Zins
 - d) Laufzeit
- (4) Bei konkreten Informationen über Unregelmäßigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die ein Ausfallrisiko nahelegen, ist die Stadtvertretung zu unterrichten.

§11

Berichtspflicht

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht über die Entwicklung der Geldanlagen und der freien Liquidität vorzulegen.

§12
Inkrafttreten

Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist mit Schreiben vom erfolgt. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom erklärt, dass eine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Geldanlage gemäß § 56 Absatz 2 Sätze 2 und 3 der Kommunalverfassung besteht. Datumsgleich tritt diese Richtlinie in Kraft.

Malchin, den

Axel Müller
Bürgermeister